

07.11.90

## **Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

### **Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie**

Punkt 62 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

#### **Zu § 2 Abs. 1 Satz 2**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte

"Die Wohnsitzvoraussetzungen"

durch die Worte "Die Voraussetzungen hinsichtlich des dienstlichen Wohnsitzes"

zu ersetzen.

#### **Begründung**

Die Entwurfsfassung ermöglicht hinsichtlich der an Flughäfen beschäftigten Beamten die Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags auch dann, wenn der Beamte seinen persönlichen Wohnsitz nicht in einer Gemeinde mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau nimmt.

Da in allen anderen Anwendungsfällen dem Zweck der Leistung entsprechend eine Wohnsitzbegründung in Gemeinden mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau gefordert wird, liegt insoweit eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor.

Insofern kommt dem Hinweis auf die Fassung des § 74 BBesG kein Gewicht zu. Im übrigen legt § 74 BBesG nur einen Spielraum fest, innerhalb dessen der Verordnungsgeber sich bewegen kann; dabei ist verfassungsrechtliche Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 16.02.1990 zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 13/90 (Beschluß) - wird Bezug genommen.

**Ausgeliefert am**  
**07. NOV. 1990**